



H a u s o r d n u n g

für das Staatliche Internat
des Max-Reger-Gymnasiums Amberg/Opf.

I Grundlagen

Die vorliegende Hausordnung ist Bestandteil der Internatsordnung und damit des Internatsvertrages. Sie will Richtlinien für das Zusammenleben in der Gemeinschaft eines Internates geben, das seine Schüler zu selbständigen und reifen Persönlichkeiten führen möchte. Die bereitwillige Anerkennung dieser Verordnung, Bereitschaft zur lebendigen Mitgestaltung des Internatslebens sowie ernsthaftes und selbstdiszipliniertes Bemühen um den schulischen Erfolg sind unabdingbare Voraussetzungen für ein Leben in unserer Gemeinschaft.

II Hausordnung

1 Aufenthalt im Internat

1. Der Aufenthalt im Internat ist grundsätzlich nicht möglich an unbesetzten Wochenenden und während der Ferien.
2. Die Anreise am Sonntag ist ab 19.00 Uhr möglich. Schüler der Klassen 5 mit 6 müssen spätestens um 20.00 Uhr im Hause sein, Schüler der Klassen 7 mit 10 spätestens um 21.00 Uhr. Oberstufenschüler müssen bis 22.00 Uhr angereist sein.
3. Die Abreise am Freitag ist möglich nach dem gemeinsamen Mittagessen und erfolgter Zimmerabnahme. Um 16.30 Uhr müssen alle Heimfahr-Schüler das Internat verlassen haben. Alle Heimfahr-Schüler müssen sich vor Abreise beim diensthabenden Erzieher abmelden.
4. Die Schüler, die am Wochenende im Internat bleiben, haben sich am Freitag um 16.30 Uhr beim diensthabenden Erzieher zu melden.
5. Vor vierzehntägigen Ferien ist die Abreise unmittelbar nach Unterrichtschluss möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist dann freiwillig.
6. Während der Unterrichtszeit am Vormittag dürfen sich nur krank gemeldete Schüler im Internat aufhalten; dies gilt ab 07.30 Uhr. In Zwischenstunden dürfen nur Schüler ab der 10. Klasse im Internat sein, die übrigen begeben sich in den allgemeinen Aufenthaltsbereich des Gymnasiums. Bei vorzeitigem allgemeinen Unterrichtschluss dürfen alle Internatsschüler in die Internatsräume.
7. Alle Ausnahmen von 1.1 bis 1.6 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Internatsleiter oder dessen Stellvertreterin.

2 Krankmeldung und Befreiung

1. Ist ein Schüler am Wochenende erkrankt oder kann er aus unausweichlichen Gründen erst Montag früh anreisen, so muss er am Sonntag zwischen 19.00 Uhr und 20.00 Uhr beim diensthabenden Erzieher telefonisch abgemeldet werden.
2. Fühlt sich ein Schüler unter der Woche wegen Krankheit nicht in der Lage, den Unterricht zu besuchen, muss er sich beim Wecken oder zwischen 7.00 Uhr und 7.10 Uhr im Dienstzimmer krankmelden. Bei Befreiung im Laufe des Vormittags durch die Schule ist eine unverzügliche Meldung im Dienstzimmer nötig.
3. Falls ein Schüler das Internat während der Woche verlassen will (beispielsweise wegen dringender Familienangelegenheiten), muss er sich vom Internatsleiter oder dessen Stellvertreterin befreien lassen. Bei minderjährigen Schülern ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten einzureichen. Ist Unterricht betroffen, muss eine gesonderte Unterrichtsbefreiung vom Direktorat der Schule eingeholt werden. Bei Rückkunft muss sich der Schüler im Dienstzimmer zurückmelden.
4. Befreiungen von verpflichtenden Internats- oder Gruppenwochenenden müssen rechtzeitig vorher beim Internatsleiter schriftlich beantragt werden.

3 Studium

1. Die täglichen Studierzeiten werden verbindlich vom Internatsleiter festgelegt. Instrumentalübungsstunden sind Teil der Studierzeit.
2. Während der Studierzeit gilt im gesamten Internat absolutes Silentium.
3. Über die Befreiung einzelner Schüler von der Studierzeit oder über das Entfallen einer Studierzeit entscheidet der Internatsleiter. Individuelle Verkürzungen der Studierzeit können von der zuständigen Aufsicht genehmigt werden, sind jedoch dann von derselben zu verantworten.
4. Arbeitsgruppen, Förderunterricht und Nachhilfe sollen sich nicht mit der Studierzeit überschneiden. Ausnahmen müssen vom Internatsleiter genehmigt werden.
5. Näheres regelt die Studierzeitordnung.

4 Ausgang und Freizeit

1. Die Schüler der 5. und 6. Klassen dürfen nach Ende des Vormittagsunterrichts bis zum Mittagessen das Internat nicht verlassen.
2. Am Nachmittag ist, sofern kein Nachmittagsunterricht stattfindet, grundsätzlich für alle Schüler außerhalb der festgelegten Studier- und Instrumentalübungszeiten Freizeit.
3. Schüler der 10. Klassen können donnerstags bis 22.00 Uhr Ausgang nehmen. Ab der 11. Klasse ist jeden Abend Ausgang bis 22.00 Uhr möglich, donnerstags bis 22.55 Uhr. Eintrag in die Ausgangsliste und Rückmeldung werden vorausgesetzt. Im Sinne einer erfolgreichen schulischen Arbeit und einer lebendigen Internatsgemeinschaft sollte vom Abendausgang überlegt Gebrauch gemacht werden.
4. Internats- und Schulveranstaltungen haben Vorrang vor den Ausgangs- und Freizeitbestimmungen.
5. Schüler haben sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen der Internatsschule keinen Schaden nimmt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verwiesen.

6. Sondergenehmigungen für den Ausgang erteilen ausschließlich der Internatsleiter oder dessen Stellvertreterin.
7. Gegen Ende des Schuljahres sind Änderungen der Ausgangs- und Freizeitregelungen durch den Internatsleiter in Abstimmung mit der Erzieherkonferenz möglich.
8. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist Schülern nur im Wirtshaus des Internates gestattet, sofern sie die 10. Klasse besuchen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es gilt die Wirtshausordnung. Für Internatsveranstaltungen kann der Internatsleiter gesonderte Regelungen erlassen.

5 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit in ihren Zimmern selbst verantwortlich. Die Betten werden vor dem Unterricht gemacht.
2. Jeder Schüler ist für die richtige Entsorgung seines Mülls verantwortlich.
3. Auf den Gängen und in Gemeinschaftsräumen, in den Sanitärbereichen sowie in den Studiersälen und Instrumentalübungsräumen tragen alle Schüler gleichermaßen zur Wahrung von Ordnung und Sauberkeit bei.
4. Ordnung und Sauberkeit werden vom Frühdienst täglich kontrolliert. Im Falle einer Beanstandung hat der Schüler diesbezügliche Mängel nach dem Mittagessen zu beheben.

6 Schülerzimmer

1. Die Zimmer der Schüler sind von allen als deren Privatsphäre zu respektieren. Ein Schüler darf das Zimmer eines anderen Schülers nur betreten, wenn alle Bewohner des Zimmers damit einverstanden sind.
2. Jeder Schüler erhält für sein Zimmer einen programmierbaren Türschlüssel sowie einen mechanischen Schlüssel für seinen Schrank und sein Pult. Für beide Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von insgesamt 85,00 Euro erhoben.
3. Schülerzimmer dürfen nicht von innen abgeschlossen werden.
4. Kein Mädchen darf ein Bubenzimmer betreten, kein Bub ein Mädchenzimmer. Dies gilt auch für Gäste und Besucher, ausgenommen Verwandte und Erziehungsberechtigte.
5. Die vom Internat gestellte Grundeinrichtung darf nach Absprache mit dem Gruppenerzieher im vertretbaren Rahmen um eigenes Mobiliar ergänzt werden. Mit der Grundeinrichtung ist sorgsam umzugehen. Im Falle einer Beschädigung von Internatseigentum gelten die im Internatsvertrag geregelten Haftungsgrundsätze.
6. Die Schülerzimmer dürfen nach eigenen Wünschen dekoriert werden, sofern die jeweiligen Bilder, Poster oder Dekorationsgegenstände nicht im Widerspruch zum Jugendschutz oder zu den guten Sitten stehen und sofern religiöse Gefühle nicht verletzt werden.
7. Fernsehgeräte, DVD-Player, Spielekonsolen oder ähnliche technische Unterhaltungsgeräte sind auf den Zimmern nicht zugelassen.
8. Das Aufbewahren von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtmitteln auf den Zimmern ist ausnahmslos untersagt.

7 Besuchsregelung und Gäste

1. Nachmittags dürfen Gäste empfangen werden. Während der Studierzeit sind Gäste jedoch nicht zugelassen. Spätestens um 22.00 Uhr müssen Gäste das Internat verlassen haben.
2. Gäste müssen im Dienstzimmer an- und abgemeldet werden.
3. Während des Aufenthalts eines Gastes im Internat trägt der gastgebende Schüler Verantwortung für seinen Besuch.
4. Für Gäste gelten während des Aufenthalts im Internat die Internats- und Hausordnung in vollem Umfange.
5. Auch ehemalige Schüler sind Gäste des Internats.
6. An Sonntagen und besetzten Wochenenden sind grundsätzlich keine Gäste zugelassen. Ausnahmen hiervon kann der Internatsleiter oder seine Stellvertreterin genehmigen.

8 Benutzung von Kraftfahrzeugen

1. Das Mitbringen eines Kraftfahrzeuges während des Internatsaufenthaltes bedarf der Genehmigung durch den Internatsleiter.
2. Das Kraftfahrzeug darf während des Aufenthaltes in Amberg nicht benutzt werden, sondern dient lediglich der An- und Abreise. Ausnahmen erteilt ausschließlich der Internatsleiter oder seine Stellvertreterin.
3. Die Mitnahme von minderjährigen Internatsschülern zum Zwecke der An- und Abreise ist nur zulässig, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Schülers der Internatsleitung in schriftlicher Form vorliegt. Das Internat übernimmt keinerlei Verantwortung.
4. Das Kraftfahrzeug muss während des Aufenthalts im Internat auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden; dabei gilt die Parkordnung der Stadt Amberg. Für das abgestellte Fahrzeug übernimmt das Internat keine Haftung.
5. Jeder Schüler, für den 8.1 zutrifft, muss die unumschränkte Annahme der Kraftfahrzeug-Nutzungsbedingungen des Internats durch seine Unterschrift bestätigen.

9 Digitale Speichergeräte und Internet

1. Sofern Schüler der Klassen 5 und 6 ein Mobiltelefon mit in das Internat nehmen möchten, müssen sie es im Dienstzimmer aufbewahren lassen; im Bedarfsfalle erhalten die Schüler ihr Mobiltelefon vom diensthabenden Erzieher zur Nutzung. Ab der 7. Klasse dürfen Schüler ein Mobiltelefon auf ihren Zimmern haben; bis zur 10. Klasse wird das Mobiltelefon jedoch zur Abregphase vom zuständigen Nachtdienst in Verwahrung genommen. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Tag oder nach Vereinbarung.
2. Schüler ab der 7. Klasse dürfen einen Laptop oder PC oder ein vergleichbares digitales Speichermedium auf ihrem Zimmer haben. Sollte das Nutzungsverhalten aus pädagogischen Gesichtspunkten heraus nicht vertretbar sein, behält sich das Internat vor, entsprechende Geräte vorübergehend zu konfiszieren.
3. Das Internat stellt den Schüler eine Internet-Lan-Verbindung sowie ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung, mit der eine altersgemäße Nutzung des Internets gewährleistet werden kann. Privat eingerichtete Netzwerke oder Hotspots sind grundsätzlich verboten; bei Zuwiderhandlung kann das Internat keine Verantwortung übernehmen. Das Internat behält sich in schwerwiegenden Fällen die vorübergehende Konfiskation des entsprechenden Gerätes vor.
4. Näheres regelt die Internetnutzungsordnung des Internats.

10 Grundregeln des Zusammenlebens

1. Gemeinschaftsräume können von allen Schülern genutzt werden. Gruppenveranstaltungen genießen dabei Vorrang vor privaten Interessen.
2. Ab 20.00 Uhr hält sich kein Mädchen mehr in den abgetrennten Wohnbereichen der Buben auf, kein Bub in den abgetrennten Wohnbereichen der Mädchen.
3. Während der Mahlzeiten herrscht ein gesittetes Verhalten bei Tisch. Die von der Internatsleitung festgesetzten Essenszeiten sind einzuhalten. Die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen digitalen Speichergeräten ist im Speisesaal untersagt.
4. Die Nachtruhe ist strikt einzuhalten, ebenso die Abregphase. Die Zeiten für die Nachtruhe der einzelnen Gruppen werden vom Internatsleiter mit Zustimmung der Erzieherkonferenz festgelegt. Gegen Ende des Schuljahres sind Änderungen der Bettgehzeiten durch den Internatsleiter in Abstimmung mit der Erzieherkonferenz möglich.
5. Rücksichtvolles Verhalten prägt das Zusammenleben im Internat.

III Geltung und Inkrafttreten der Hausordnung

1. Die vorliegende Hausordnung steht im Einklang mit dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie den vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Verordnungen und Entschlüssen für staatliche Heimschulen. Sie tritt am 20. September 2021 in Kraft und hebt die Hausordnung vom 14. September 2015 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Anordnungen auf.
2. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Schüler des Internats, auch für bereits volljährige Schüler.
3. Zusätzliche Anordnungen sowie Konkretisierungen der Hausordnung erfolgen durch den Internatsleiter mündlich oder durch Anschlag.
4. Änderungen der Hausordnung können erfolgen, ohne dass die Ordnung insgesamt aufgehoben wird.

(M. Meier)
Studiendirektor
Internatsleiter